



**Gemeinde Attenweiler
Landkreis Biberach**

H a u p t s a t z u n g
vom 08.11.2023

Inhaltsübersicht:

- I Form der Gemeindeverfassung § 1
- II Gemeinderat §§ 2, 3
- III Bürgermeister/Bürgermeisterin §§ 4, 5
- IV Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin
- V Ortsteile § 6
- VI Unechte Teilortswahl § 7
- VII Ortschaftsverfassung §§ 8 - 12
- VIII Schlussbestimmungen § 13

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 08.11.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Vorsitzendem/als Vorsitzende und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte und Gemeinderätinnen).

III. Bürgermeister oder Bürgermeisterin

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter oder hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 6.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVÖD bzw. der Entgeltgruppe S4 TVÖD-SuE, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Entgeltgruppe 5 TVÖD bzw. der Entgeltgruppe S5 TVÖD-SuE bis Entgeltgruppe 11 TVÖD bzw. S 11 TVÖD-SuE ist ein sog. Einstellungsgremium zuständig. Dieses Gremium besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, den drei ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und dem Hauptamtsleiter oder der Hauptamtsleiterin. Für den Fall, dass die 3 ehrenamtlichen Stellvertreter/innen verhindert sind, sorgen diese selbst für einen Ersatz – wenn möglich aus dem jeweiligen Wohnbezirk. Für den Fall, dass der Hauptamtsleiter verhindert ist, rückt der Kämmerer oder die Kämmerin in das Einstellungsgremium.

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu einem Monatsgehalt des/der jeweiligen Mitarbeiters/in.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 6.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 Übernahme von Bürgschaft und Ausfallhaltung im Rahmen des jeweiligen Landeswohnungsbauprogrammes;
- 2.15 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO);
- 2.16 den Abschluss von Versicherungsverträgen;

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, wenn möglich aus jedem Ortsteil ein/e Stellvertreter/in.

V. Ortsteile

§ 6 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Attenweiler mit Gutershofen, Hausen, Schammach und Rusenberg
 - 1.2 Oggelsbeuren mit Aigendorf, Ellighofen und Willenhofen
 - 1.3 Rupertshofen
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 6 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 der Ortsteil Attenweiler mit Gutershofen, Hausen, Rutenberg und Schammach
- 1.2 der Ortsteil Oggelsbeuren mit Aigendorf, Ellighofen und Willenhofen
- 1.3 der Ortsteil Rupertshofen

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Attenweiler jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 1.1 der Ortsteil Attenweiler mit Gutershofen, Hausen, Rutenberg und Schammach 7 Sitze
- 1.2 der Ortsteil Oggelsbeuren mit Aigendorf, Ellighofen und Willenhofen 3 Sitze
- 1.3 der Ortsteil Rupertshofen 2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 8 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 6 Abs. 1 werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Oggelsbeuren
- 1.2 Rupertshofen

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Oggelsbeuren 8 Mitglieder

2.2 in der Ortschaft Rupertshofen 6 Mitglieder

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

§ 11 Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin

- (1) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin ist Ehrenbeamter/in auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin vertritt den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Ortschaftsrats.

§ 12 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Oggelsbeuren wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gemeinde Attenweiler, Ortsverwaltung Oggelsbeuren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 04.07.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Attenweiler, den 08.11.2023

Roland Grootherder
Bürgermeister